

Die „72-Stunden-Regel“

Da es auch in diesem Winter wieder zu tiefen Temperaturen weit unter 0°Celsius kommen wird, möchte ich höflichst auf die 72 – Stunden Regel hinweisen!

Gerade im Winter steigt die Gefahr von Frostschäden an Wasserleitungen und Heizungsrohren. Verlassen Sie, die Wohnung, das Geschäftslokal oder sonstige Objekte im Winter für länger als 3 Tage, sollten Sie ausreichende Maßnahmen gegen Frostschäden setzen. So sollten Sie zum Beispiel während Frostperioden die Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen absperren bzw. sonstige erforderliche Maßnahmen durchführen.

Natürlich gilt die 72 Stunden Regel auch, wenn sie ihr Gebäude, Lokal, Wohnung udgl. durchgehend verlassen und nicht beaufsichtigt wird, so sind die **wasserführenden Leitungen** (Hauptahn) abzusperren bzw. diverse Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Ebenso sind für nicht benutzte **Heizungsanlagen** entsprechende Sicherheitsmaßnahmen, wie Absperren und Entleeren sämtlicher wasserführender Leitungen und Anlagen, vorzusehen.

Generell ist der Versicherungsnehmer (Betreiber, Hausverwalter, Eigentümer, Mieter) verpflichtet, während der Heizperiode oder bei Abwesenheit geeignete Maßnahmen gegen **Frostschäden und Wasseraustritt** zu treffen.

Wird diese „72-Stunden-Regel“ nicht eingehalten, ist die Versicherung üblicherweise leistungsfrei, muss also nicht bezahlen.